

Richtlinien zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung im Bereich Straßenbau

Stand 29.04.2024

I. Ziele der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung

Ziele dieser Richtlinien sind, im Rahmen einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung noch in der Planungsphase die betroffene Öffentlichkeit umfassend über Sinn und Zweck des geplanten Vorhabens zu informieren, mögliche Interessenskonflikte frühzeitig zu identifizieren und idealerweise gemeinsam noch vor Stellung eines Antrages bei der Genehmigungsbehörde zu lösen.

Die nicht förmliche frühe Öffentlichkeitsbeteiligung im Vorwege von Zulassungsverfahren soll zum einen dazu dienen, das Vertrauen der Öffentlichkeit in den öffentlichen Vorhabenträger durch Transparenz und Beteiligung zu stärken. Zum anderen sollen auch Chancen genutzt werden, die Planungen durch konstruktive Beiträge der Öffentlichkeit zu optimieren.

II. Adressat der Richtlinien

Adressat der Richtlinien ist der Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH) als Vorhabenträger für die Landesstraßen.

III. Anwendungsbereich

Die Behörde soll nach § 83a Abs. 3 S. 1 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) dann beim Vorhabenträger auf die Durchführung einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung hinwirken, wenn Vorhaben geplant werden, die nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben können. Feste Vorgaben, wann solche nicht unwesentlichen Auswirkungen vorliegen, existieren bisher nicht. Es ist jeweils eine Einzelfallbetrachtung vorzunehmen.

Ohne Vorfestlegung darauf, ob es sich hier jeweils um Vorhaben i. S. v. § 83a Abs. 3 S. 1 LVwG handelt, wird der Vorhabenträger künftig bei allen Vorhaben, bei denen sich im Rahmen der ersten Planungen zumindest eine große Wahrscheinlichkeit für das gleichzeitige Vorliegen einer UVP-Pflicht und einer Planfeststellungsbedürftigkeit abzeichnet, eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung betreiben. Spätestens mit Feststellung des Vorliegens dieser Bedingung durch den Vorhabenträger ist eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung einzuleiten.

In Ausnahmefällen kann von einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen werden (z. B. wenn das Vorhaben nur wenige Betroffenen auslöst). Hierfür ist die Genehmigung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (Referat 43) einzuholen.

IV. Zeitpunkt der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung

Eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung durch den Vorhabenträger ist in den Phasen der Vorplanung und der Entwurfsplanung (vgl. Definitionen in den „Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau“) durchzuführen. Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung beginnt dann, wenn aus Sicht des Vorhabenträgers eine ausreichend konkrete Informationsgrundlage vorliegt, die sich für eine Information der Öffentlichkeit eignet. Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung endet mit Beginn des offiziellen Verwaltungsverfahrens, d. h. mit dem Antrag des Vorhabenträgers auf Planfeststellung.

V. Art und Umfang der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung soll zum einen der Information der Öffentlichkeit dienen und zum anderen dieser die Möglichkeit eröffnen, dem Vorhabenträger wichtige Impulse für die Planungsphase zu geben. In welcher konkreten Form die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wird, entscheidet der Vorhabenträger. In dieser Richtlinie werden nur Mindestanforderungen geregelt.

1. Information

Der LBV.SH wird die Öffentlichkeit zu Beginn der Vorplanung über die Ziele und den Bedarf des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens unterrichten. Hierbei kann sich elektronischer Informationstechnologien bedient werden. Insgesamt ist zu beachten, dass die zur Verfügung gestellten Informationen soweit möglich für die Öffentlichkeit verständlich aufbereitet werden.

Auch im Rahmen der Entwurfsplanung soll über relevante Planungsfortschritte informiert werden.

2. Dialog

Neben der Möglichkeit, sich während der gesamten Planungsphase schriftlich (auch elektronisch) an den Vorhabenträger zu wenden, soll im Rahmen der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung während der Vorplanung zusätzlich ein nicht-förmlicher Dialog durch den Vorhabenträger geschaffen werden, bei denen Betroffene Gelegenheit zur Äußerung erhalten.

Dieses Beteiligungsformat ist vom Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens unabhängig. Hierauf ist durch den Vorhabenträger an geeigneter Stelle hinzuweisen.

Mögliche Formen des Dialogs sind die Online-Konsultation oder Dialogveranstaltungen (in Präsenz oder digital per Videokonferenz). Die Wahl der konkreten Dialogform obliegt dem Vorhabenträger. Er kann entscheiden, welche Form des Dialogs unter Berücksichtigung der jeweiligen Planungstiefe zielführend ist.

Ort, Zeit und wesentlicher Inhalt der Dialogveranstaltungen bzw. die Informationen zu dem Verfahren der Online-Konsultation sind vier Wochen vor Beginn mindestens auf der Internetseite des Vorhabenträgers zu veröffentlichen.

Auf Online-Konsultationen und Dialogveranstaltungen kann verzichtet werden, wenn den Betroffenen mitgeteilt wird, dass beabsichtigt wird, auf eine solche zu verzichten

und keine Betroffene oder kein Betroffener hiergegen innerhalb einer hierfür gesetzten Frist von mindestens zwei Wochen Einwendungen erhoben hat.

Ein zusätzlicher öffentlicher Dialog im Rahmen der Entwurfsplanung ist regelmäßig nicht erforderlich, es sei denn, es ergeben sich über die konkrete technische Ausgestaltung des Vorhabens hinaus besondere Inhalte, die sich für einen solchen Dialog eignen würden.

VI. Dokumentation

Der Ablauf und die wesentlichen Inhalte (z. B. Hinweise auf mögliche Konflikte und bzw. oder Anregungen für Alternativplanungen und diesbezügliche Auffassung des Vorhabenträgers) der vor Antragstellung durchgeführten frühen Öffentlichkeitsbeteiligung sollen dokumentiert und der Öffentlichkeit unter Wahrung datenschutzrechtlicher Grundsätze auf der Internetseite des Vorhabenträgers bekannt gegeben werden. Insbesondere sind bei Bedarf personenbezogene Daten zu anonymisieren.

Der Genehmigungsbehörde wird die Dokumentation der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung spätestens mit der Antragstellung übermittelt, damit diese als zusätzliche Erkenntnisquelle im weiteren Verfahren, z. B. zur Vorbereitung des Erörterungstermins, genutzt werden kann.

VII. Evaluierung

Die Erfahrungen mit der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sollen spätestens nach 5 Jahren evaluiert werden. Im Anschluss wird entschieden, ob das Verfahren beibehalten oder ggf. abgeändert werden sollte.